

INHALT: Regierungssitzung - Gesetzesbegutachtungen durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen –
Richtlinie der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses

23. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 27. Juni 2017

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017, das Gesetz über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes sowie das Gesetz über eine Änderung des Tourismusgesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Das „Konzept für die effektive behördliche Bekämpfung von Ausbrüchen neuer und wiederauftretender seuchenrelevanter, meldepflichtiger Infektionskrankheiten“ in Vorarlberg und die organisatorische Regelung „Seuchenbekämpfungsteam“ werden zur Kenntnis genommen.

Für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Internationalen Naturpark Rätikon wird ein Landesbeitrag bewilligt.

Der Land- und Forstwirtschaftsbericht 2017 wird dem Landtag vorgelegt.

Der HTL Rankweil (Anschaffung technischer Infrastruktur), der Montafonerbahn AG (8. Investitionsprogramm, Jahresrate 2017), der Gemeinde Mittelberg (Zwerenbach Projekt 2016, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinverbauung), der Alpgemeinschaft Widderstein (Schmutzwasserkanalisation Obere Widdersteinhütte, BA I) und der Stadt Hohenems (Wasserversorgungsanlage, BA XXVII) werden Beiträge gewährt.

Der Beschaffung von Schildern und Folien für die Kennzeichnung von Wanderwegen und Mountainbikerouten wird zugestimmt.

Die erforderlichen Dienstleistungen bezüglich der Inspektion von Straßenentwässerungsanlagen werden vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung von Beschilderung für den Bauhof Lauterach wird vergeben.

Die Bauarbeiten für den Abtrag und die Hangsicherung im Zuge des Projektes „Alberschwende, Verlegung der L 200, km 14,80 bis km 15,15“ in Alberschwende im Zuge der L 200, Bregenzerwaldstraße, werden vergeben.

Der Stadt Dornbirn wird für das Projekt „Neubau Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Dornbirner Ach – Birkenwiessteg“ ein Landesbeitrag gewährt.

Der Bedarfsplanung für die Bauetappe 2.1 Stationssanierung des zweiten Teilobjektes bei der Erweiterung und Generalsanierung des Landeskrankenhauses Bludenz wird zugestimmt.

Die Richtlinie über die Gewährung des Familienzuschusses wird neu erlassen.

Der Rechnungsabschluss und der Rechenschaftsbericht des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds für das Jahr 2016 werden dem Landtag vorgelegt.

Die Landesbediensteten-Nebenbezügeverordnung wird geändert.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-010-1/LG-781

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über eine Änderung der Landesverfassung das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 27. Juli 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-100-2/LG-191

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Gemeindewahlgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 27. Juli 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-100-1/LG-323

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei

allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 27. Juli 2017.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Hard

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 2176/2, 2780, 2781, 2782/1, 2782/2 und 2783/2, GB Hard, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 3. Juli 2017 bis einschließlich 3. August 2017 zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Bregenz und in den Gemeinden Fußach, Hard, Höchst und Lauterach aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lustenau

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 3004, 3005, 3006 und 3007, GB Lustenau, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 3. Juli 2017 bis einschließlich 3. August 2017 zur allgemeinen Einsicht in den Städten Dornbirn und Hohenems und in den Gemeinden Fußach, Gaißau, Hard, Höchst, Lauterach, Lustenau und Wolfurt aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lustenau

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer

besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 5702/1, 5702/2, 5702/3, 5702/4 und 5702/5, GB Lustenau, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 3. Juli 2017 bis einschließlich 3. August 2017 zur allgemeinen Einsicht in den Städten Dornbirn und Hohenems und in den Gemeinden Fußach, Gaißau, Hard, Höchst, Lauterach, Lustenau und Wolfurt aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Richtlinie

der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Familienförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 32/1989, wird folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Ziele

Der Familienzuschuss ist Ausdruck der Wertschätzung für die Familie. Er schafft Rahmenbedingungen zur Geborgenheit des Kindes. Der Familienzuschuss wird zur finanziellen Entlastung von Familien sowie zur Unterstützung der Wahlmöglichkeit zwischen dem beruflichen Wiedereinstieg und der Familienarbeit gewährt.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Der Familienzuschuss ist für jedes unversorgte Kind unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten zu gewähren. Als unversorgt gelten Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.
- (2) Der Familienzuschuss ist bei Vorliegen der im Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen zu gewähren, sofern
 - a) das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind den Hauptwohnsitz im Land Vorarlberg hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als gleichgestellt im Sinne des § 3 Abs. 1 des Mindestsicherungsgesetzes gilt,
 - b) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 4) die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigt,
 - c) bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften mindestens ein Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung oder einem daraus resultierenden Folgeeinkommen (Arbeitslosengeld) vorliegt; der Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes für einen Partner bzw. eine Partnerin genügt nicht; für die Anerkennung der Teilzeitbeschäftigung muss diese die Geringfügigkeitsgrenze hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht überschreiten.
- (3) Antrags- und empfangsberechtigt ist jener Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Für den Fall, dass beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist von diesen zu vereinbaren, wer antrags- und empfangsberechtigt ist.

§ 3

Familieneinkommen

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der Nettoeinkünfte
 - a) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder eines Elternteils samt dessen Partnerin oder Partner und
 - b) der im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kinder, soweit diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen.
- (2) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben Familienbeihilfen einschließlich der Zuschläge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Leistungen der Mindestsicherung, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld, Lehrlingsentschädigung für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, Familienzuschuss oder Eingliederungshilfe anrechnungsfrei.
- (3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG (Einkommenssteuergesetz). Zu den Einkünften zählen auch die Wohnbeihilfe, die Annuitätzuschüsse, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld und Ähnliches.

- (4) Auf steuerrechtlichen Begünstigungen basierende Abzüge wie Verlustvorträge oder Investitionsrücklagenbildungen und Ähnliches können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.
- (5) Für die Ermittlung des monatlichen Familien-Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens heranzuziehen.
- (6) Grundlage für die Ermittlung des Einkommens bei nicht buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), wobei die Höchst- und Mindestbeitragsgrundlage gemäß dessen Abs. 9 und 10 nicht anzuwenden ist. Von der Beitragsgrundlage sind die Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung (§ 24 BSVG) sowie für die Unfallversicherung (§ 30 BSVG) abzuziehen.

§ 4

Gewichtetes Pro Kopf Einkommen

- (1) Das gewichtete Pro Kopf Einkommen der Familie ergibt sich aus der Formel „Monatliches Familien-Nettoeinkommen geteilt durch Gewichtungsfaktor“.
- (2) Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder den Elternteil samt dessen Partnerin oder Partner und unversorgten Kinder und ergibt sich aus der Summe der Faktoren
 - a) 1,5 für eine unterhaltspflichtige alleinerziehende Person,
 - b) 1,0 für den ersten unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
 - c) 0,8 für den zweiten (unterhaltspflichtigen) Erwachsenen,
 - d) 0,5 für jedes unversorgte erste und zweite Kind,
 - e) 0,8 für jedes unversorgte dritte und weitere Kind.

Bei Zwillingen, Drillingen usw. ist für jedes Kind der Gewichtungsfaktor nach lit. e heranzuziehen.

§ 5

Höhe des Familienzuschusses

Der Familienzuschuss wird auf der Grundlage des gewichteten Pro Kopf Einkommens (gPKE) berechnet. Für die Berechnung gelten folgende Grenzwerte:

	Zuschuss monatlich in EUR	bei einem gPKE von monatlich in EUR
Höchstzuschuss	498,00	≤ 567,06
Mindestzuschuss	46,00	936,87

Zwischen diesen Grenzwerten wird die individuelle Zuschusshöhe durch lineare Interpolation mit der Formel

$$\text{Zuschuss} = 1.191,102 - 1,22227 \times \text{gPKE}$$

berechnet.

§ 6

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses ist mit den erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere Einkommensnachweisen, beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.
- (2) Die Gemeinden überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages.

§ 7

Auszahlung

- (1) Der Familienzuschuss ist auf Grundlage einer Förderungszusage monatlich im Vorhinein auszusahlen.
- (2) Die gemäß § 2 Abs. 3 empfangsberechtigte Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass das zuständige Gemeindeamt oder das Amt der Vorarlberger Landesregierung über jede Änderung des Einkommens, des Wohnsitzes oder der Familienverhältnisse unverzüglich zu informieren ist.
- (3) Die Auszahlung des Familienzuschusses kann vom Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate rückwirkend erfolgen. Eine rückwirkende Auszahlung erfolgt nur dann, wenn für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund dieser Richtlinien gegeben sind.

§ 8

Rückzahlung des Familienzuschusses

Ein zu Unrecht bezogener Familienzuschuss ist zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung eines zu Unrecht bezogenen Familienzuschusses kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung für die betreffende Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese liegt jedenfalls vor, wenn durch die Rückzahlung Hilfsbedürftigkeit im Sinne der mindestsicherungsrechtlichen Bestimmungen vorliegen würde.

§ 9


Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und gilt für alle ab dem 1. Juli 2017 anspruchsberechtigten Kinder.
- (2) Für vor dem 1. Juli 2017 liegende Zeiträume ist der Zuschuss nach der Richtlinie über die Gewährung des Familienzuschusses, ABl.Nr. 51/2016, zu gewähren.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.